



Happurger Str. 7
91217 Hersbruck
Tel. 09151 3445
Fax 09151 71272
verwaltung@mittelschule-hersbruck.de
www.mittelschule-hersbruck.de

Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck, 91217 Hersbruck, Happurger Str. 7

Hinweise zum Schulsport an der Grete-Schickedanz-Mittelschule

I. Der Wert des Schulsports

Der Schulsport leistet einen großen Beitrag zur sozialen Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit. Wie jede andere gemeinschaftliche Betätigung braucht aber auch der Schulsport Regeln und Grenzen.

II. Hallenordnung, Sicherheit und Kleidung

1. Die Umkleieräume und Sportstätten dürfen nur auf Anweisung der betreffenden Lehrkraft betreten und verlassen werden. Das Betreten der Tribüne ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft erlaubt.
2. Im Sportunterricht wird grundsätzlich sportgemäße Kleidung (Sportschuhe und Sportsachen) getragen. Für die Zeit von Ende März bis Oktober wird der Sportunterricht bei entsprechender Witterung im Freien abgehalten. Für entsprechende Kleidung ist zu sorgen.
3. Für den Unterricht in der Schwimmhalle ist die Badeordnung maßgebend. Die Schwimmhalle darf grundsätzlich nur barfuß und in Badekleidung betreten werden. Auch Schüler und Schülerinnen, die nicht aktiv am Schwimmunterricht teilnehmen, sind barfuß.
4. Hallen- und Schwimmhallenordnung
Es ist grundsätzlich untersagt, in den Sporthallen zu essen oder zu trinken. Kauen von Kaugummi ist (schon aus Sicherheitsgründen) im Sportunterricht untersagt. Schmuck muss abgelegt, Piercings (Tunnel) müssen überklebt werden. Lange Haare sollen aus Sicherheitsgründen zu einem Zopf zusammengebunden werden.
Glasflaschen dürfen niemals mit in die Umkleieräume genommen werden.
5. Keine Wertsachen in die Schwimm- oder Sporthallen mitnehmen! (Es ist kein Schadensersatz möglich.) Hat trotzdem jemand ausnahmsweise Wertsachen beim Sportunterricht dabei, so soll er/sie diese von der Sportlehrkraft wegsperren lassen.

III. Erkrankungen und Befreiungen

1. Eine Befreiung vom Sportunterricht ist nur möglich, wenn eine akute Erkrankung vorliegt, d.h. wenn die aktive Teilnahme am Unterricht nicht uneingeschränkt möglich ist.
2. Die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden wegen körperlicher Beeinträchtigung findet auf schriftlichen Antrag der Eltern statt.
3. Bei Erkrankung von mehr als zwei Wochen muss ein ärztliches Attest vorliegen, das die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthält. Für jeden Schüler, der in allen übrigen Fächern am Schulunterricht teilnimmt, besteht auch Anwesenheitspflicht während des Sportunterrichts. Im Einzelfall kann die Klassenlehrkraft über Ausnahmen (z.B. bei Randstunden Sport) entscheiden.
4. Da der Schulsport kein Leistungssport ist, wird die Teilnahme der Mädchen am normalen Sportunterricht (nicht Schwimmunterricht) von ärztlicher Seite auch während der Periode empfohlen.

Hersbruck, den 25.11.2015

Lehrerkonferenz